

## 611 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 01.02.1966

Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über die Vergnügungssteuer

Vom 1. Februar 1966 ( [Fn1](#) )

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361) ( [Fn2](#) ) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Anerkennung von Filmen als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes ist die in Wiesbaden auf Grund einer Ländervereinbarung eingerichtete Filmbewertungsstelle.

§ 2

Die Anerkennung, ob der Zweck, dem eine Sonderzahlung nach § 7 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes zufließt, förderungswürdig ist, obliegt in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes dem Innenminister.

§ 3 ( [Fn3](#) )

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft ( [Fn4](#) ).

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1966, S. 24.

Fn2 SGV. NW. 611.

Fn3 § 3 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.

Fn4 GV. NW. ausgegeben am 10. Februar 1966.